



Stadt Staßfurt

Bebauungsplan Nr. 53/13
„Feuerwehrdepot Üllnitz“ Ortsteil Üllnitz

Anlage 3

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

15. August 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	4
2.2	Anlagebedingte Wirkungen	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.3	Kompensationsmaßnahmen	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	17
4.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	17
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	17
5	Fazit	18
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	18

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig wird. Artenschutzbetrachtungen sind ergänzend zum Bebauungsplan vorzunehmen, um bei einer möglichen Betroffenheit im Bebauungsplan entsprechende Regelungen zu treffen. Im Entwurf des Bebauungsplanes werden Bauflächen ausgewiesen, um innerhalb des Plangebietes ein neues Feuerwehrdepot zu errichten.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die saP basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial und Literatur.

- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. (PETERSEN et al. 2003)
- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. (PETERSEN et al. 2004)
- einschlägige Rote Listen
- Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

In der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegen für den Bereich keine Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der saP werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan wird mit dem Ziel aufgestellt, auf einer Teilfläche nördlich des Marbegrabens ein Feuerwehrgerätehaus mit den notwendigen Aufstellflächen sowie südlich des Grabens PKW-Stellplätze zu errichten. Das Plangebiet war lediglich im südlichen Bereich mit einem Wohnhaus einschließlich Nebengebäuden bebaut.

Im westlichen Bereich des Plangebietes wird eine bereits vorhandene Straße mit Stellplätzen in den Geltungsbereich einbezogen. Diese Verkehrsfläche soll auch der künftigen Erschließung des Feuerwehrdepots dienen. Dafür ist es jedoch notwendig, Stellplätze, die für die Besucher des Freibades angelegt worden sind, zu verlegen.

Der nördliche Bereich des Plangebietes stellt sich derzeit als Ruderalflur dar, die durch eine Krautflur bestimmt und zunehmend durch aufkommende Gehölze geprägt wird.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustraßen, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Für die Errichtung der baulichen Anlagen und der Verkehrsflächen wird es notwendig sein, vorübergehend Flächen für Baustraßen und auch Baustelleneinrichtungen (Lagerflächen) in Anspruch zu nehmen. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen wird sich diese Wirkung auf das Baufeld und vorhandene Verkehrsflächen beschränken. Diese baubedingt genutzten Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

Baubedingt sind auch Eingriffe in den Boden zu verzeichnen, die durch schwere Baufahrzeuge hervorgerufen werden und eine Verdichtung des Bodens zur Folge haben. Das betrifft die Bauabläufe für Transport, Lagerung und Errichtung der Hochbauten und der Außenanlagen. Im Bereich von Leitungskorridoren sind auch Bodenbeeinträchtigungen durch Umlagerung und Verdichtung zu verzeichnen.

Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der Umgebung des Plangebietes kommen. Baufahrzeuge verursachen Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen, was zu einer temporären Verdrängung von störungsempfindlichen Arten führen kann. Zudem kann im Einzelfall der Fortpflanzungserfolg aufgrund von Störungen gefährdet werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieser zeitlich befristete Lärm weniger konfliktrichtig ist beispielsweise als Dauerlärm an stark befahrenen Straßen. Störungsempfindliche Arten, die sich zunächst zurückziehen, kehren erfahrungsgemäß mit Ende der Baumaßnahme zurück.

In Vorbereitung der Baumaßnahmen wird es notwendig sein, das leer stehende Gebäude an der Karl-Marx-Straße abzureißen. Dieses ehemalige Wohnhaus einschließlich Garage weist keine Fenster, Türen oder Tore mehr auf. Dennoch kann es derzeit als Brutplatz für Gebäudebrüter dienen. Zudem kann es Wochenstubenquartier für Fledermäuse sein.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Von den mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen gehen differenzierte Wirkungen aus, die zum einen aus der Inanspruchnahme von Bodenfläche herzuleiten sind und zum anderen auf Wirkungen, die von den baulichen Anlagen an sich ausgehen. Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden.

Folgende anlagebedingte Wirkungen können ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes
- Barrierewirkungen
- Visuelle Wirkungen

Inanspruchnahme von Bodenflächen

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes werden alle Bauflächen gemäß der festgesetzten **Grundflächenzahl** (GRZ 0,8) und im Rahmen der festgesetzten **Höhen** bebaut sein. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten zulässigen Versiegelungen.

Tabelle 1: Inanspruchnahme Bodenflächen

	<i>versiegelbar</i>	<i>Bruttofläche</i>
Baufläche Gemeinbedarf		4.600 m ²
nach GRZ bebaubar	3.680 m ²	
Verkehrsfläche	4.015 m ²	4.015 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung		65 m ²
Grünfläche		4.905 m ²
Wasserfläche		925 m ²
Summe	7.695 m²	14.510 m²

Es sind zusätzliche Versiegelungen bislang unversiegelter Flächen von ca. 3.680 m² zu verzeichnen. Die Verkehrsflächen sind bereits vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass die neu zu errichtenden Stellplätze für die Feuerwehr innerhalb einer Baufläche festgesetzt werden und nicht als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes

Mit der Überbauung bislang unversiegelter Flächen (ca. 3.680 m²) gehen diese als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren.

Zudem ist ein Verlust von einem Baum mit der Herstellung der Zufahrt verbunden.

Barrierewirkungen

Aus Sicherheitsgründen wird die nördlich des Marbegrabens gelegene Fläche künftig eingezäunt werden. Zaunanlagen stellen regelmäßig Barrieren für Kleinsäuger und

Amphibien dar. Jedoch stellt der Marbegraben bereits eine Barriere für Kleinsäuger dar. Da der Graben nicht als Laichgewässer für Amphibien dient, sind aus der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen der lokalen Populationen abzuleiten.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen können von den Konturen des Gebäudes ausgehen. Da sich dieser neue Baukörper an der Höhe der umgebenden Bebauung orientiert und dieser bis auf die Fenster und Tore relativ ungegliedert sein wird, sind visuelle Wirkungen zu vernachlässigen.

Anlagenbedingt sind auch die Höhen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, wobei max. Höhen von 7,50 m als unkritisch im Hinblick insbesondere auf vorkommende Vögel zu betrachten sind.

Lichtreflexionen an streuenden Oberflächen gehen z.B. von den Glasoberflächen aus und können zu Beeinträchtigung von Tierlebensräumen führen. Das Reflexionsverhalten ist jedoch stark vom Einfallswinkel des Lichtes abhängig. Im Hinblick z.B. auf brütende Vögel ist festzustellen, dass die Blendsituation aufgrund der Sonnenbewegung nur kurzzeitig stattfindet. Diese Wirkung ist auch nicht als erheblich einzustufen, da sie auch in der Natur regelmäßig auftritt (z.B. Gewässeroberflächen).

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Plangebiet geplanten Nutzungen sind insbesondere Geräuschemissionen zu erwarten. Diese werden im Wesentlichen durch den KFZ-Verkehr hervorgerufen. Außerdem ist auf den Einsatz von Sondersignalen im Einsatzfall zu verweisen. Der Parkplatz für die Kameraden der Feuerwehr soll auf der Fläche südlich des Marbegrabens angelegt werden. Da sich dieser unmittelbar an der Landesstraße L 63 befinden wird, wird keine zusätzliche Lärmquelle in das Plangebiet und damit näher an die der naturnahen nördlichen Bereiche gezogen.

Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind nicht zu ermitteln.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplanes Beeinträchtigungen potentieller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, die nach europäischem oder nationalem Recht geschützt sind, verbunden sein können.

Die von der Errichtung des Feuerwehrdepots ausgehenden Wirkungen sind beschrieben und im Hinblick auf Tiere und Pflanzen bewertet worden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich als potenzielle, erhebliche Beeinträchtigung die Inanspruchnahme der Bodenfläche herauskristallisiert hat. Zum einen können diese Beeinträchtigungen zu einem Verlust des Lebensraumes für bestimmte Tierarten führen und zum anderen wird die Lebensraumqualität für andere Tierarten gemindert.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern. Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände werden diese Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

- V1: Baufeldbeschränkung: Das Baufeld wird auf die technisch unbedingt erforderlichen Flächen beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden nur auf ausgewiesenen Flächen angelegt. Ökologisch wertvolle Flächen beispielsweise die Gehölzflächen und der Graben werden ausgenommen. Eine eindeutige Abgrenzung der Baufelder in der Bauphase ist erforderlich.
- V2: Schonung wertvoller Strukturen außerhalb des Baufeldes:
Es wird auf den größtmöglichen Erhalt bestehender Gehölze und Bäume geachtet (keine Schädigungen von zu erhaltenden Bäumen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich).
- V3: Der Baustellenverkehr wird auf das nötige Mindestmaß beschränkt, als Zufahrten werden die bestehenden Straßen genutzt.
- V4: Baufeldberäumung:
Beseitigung der Vegetationsdecke einschließlich noch vorhandener Gehölze ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.

Rückbau der Gebäude und baulichen Anlagen ausschließlich in der Zeit von Oktober bis Ende Februar
- V5: ökologische Baubegleitung während der Baumaßnahmen einschließlich der Baufeldfreimachung vorsehen

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise auf dem Bebauungsplan aufgebracht.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für keine Art hat sich die Notwendigkeit zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ergeben.

3.3 Kompensationsmaßnahmen

Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der potenziell vorkommenden lokalen Population von gehölzbrütenden Vogelarten sind folgende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen:

- E1: Nistkästen anbringen (5 Stück im Gehölzbestand am Albertinensee)

Diese Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan als Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Üllnitz. Der ökologische Wert der Flächen besteht in den für diesen Landschaftsraum charakteristischen Lebensräumen. Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde auf die Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz zurückgegriffen. Danach gibt es im Bereich des Albertinensees Vorkommen des Graskarpfen und des Gezähnten Steinklees. Diese Arten sind jedoch nicht europarechtlich geschützt.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten (z.B. für Feldhamster) vorhanden, Betroffenheit von Fledermäusen jedoch möglich.
- Reptilien: Fläche war bislang mit Gehölzen und dichter Grasflur bewachsen. Freigestellte Fläche noch nicht besiedelt, zudem fehlen geeignete Requisiten.
- Amphibien: Marbegraben nicht als Laichgewässer geeignet. Keine Wanderungsbewegungen von Amphibien bekannt, so dass auch Landlebensraum ausgeschlossen werden kann.
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden, da Marbegraben begradigt und ausgeräumt.

- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden.
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Bereich des Planungsgebietes vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden.

Im Hinblick auf Tag- und Nachtfalter sind geeignete Strukturen vorhanden, es liegen jedoch keine Erkenntnisse zu den Vorkommen vor. Da es ausreichende Ersatzlebensräume angrenzend an die überplanten Teilflächen gibt, werden Falter nicht in die Betrachtungen eingestellt. Für Nachtkerzenschwärmer fehlen Wirtspflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen).

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung¹ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Säugetiere

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen von Fledermäusen potenziell möglich. Da der Gehölzbestand im Plangebiet noch sehr jung ist, können Fledermäuse des Waldes ausgeschlossen werden. Das Wohnhaus kann jedoch als Wochenstube genutzt werden. Eine Eignung als Winterquartier ist nicht gegeben, da das Gebäude nicht frostfrei ist. Da keine Erfassung stattgefunden hat, wird von daher von folgendem Vorkommen als „worst-case“-Annahme ausgegangen.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL SA	EHZ KBR
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	2	FV

¹ Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt.
Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).

Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1
----------------	----------------------------	---	---	----

RL SA	Rote Liste Sachsen-Anhalt	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
RL D	Rote Liste Deutschland	D	Daten defizitär
		0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		R	Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region	
		FV	günstig (favourable)
		U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		XX	unbekannt

Fledermäuse			
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)			
1. Gefährdungstatus			
Siehe Tabelle 2			
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Die Arten kommen vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdreviere liegen in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Waldrändern, Hecken, Gewässern und Parks. Sommerquartiere befinden sich an und in Gebäuden			
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt			
Deutschland: weit verbreitet			
Sachsen-Anhalt: weit verbreitet			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
Eine Eignung ist nur im Bereich des leer stehenden Wohnhauses gegeben.			
3. Prognose der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote)			
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:			
3.1.1 Fangen/ Entnehmen von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) zu deren Schutz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbotstatbestand Fangen/ Entnehmen wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
3.1.2 Verletzung/ Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen		
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:			
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen beräumt.		

Fledermäuse	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.
b) weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen
Verbotstatbestand Verletzung / Tötung wild lebender Tiere tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitliche Regelung: Abriss des Gebäudes außerhalb der Wochenstubezeit
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räuml. Zusammenhang erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	
Folgende Störungen sind zu erwarten:	
<u>Erhebliches</u> Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.	
Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktvermindernde Maßnahmen) sind erforderlich
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/>	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
<input type="checkbox"/>	ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

4.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung² von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

² Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sind alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

Habitatausstattung

Innerhalb des Plangebietes können alle Vogelarten des Waldes, der Ackerflur und der Gewässer ausgeschlossen werden, da diese Habitats nicht vorkommen. Auch für Bodenbrüter ist eine Eignung nicht gegeben. Auch der Marbegraben ist als Brutplatz ungeeignet, da z.B. keine Schilfbestände vorhanden sind. Als Rastplatz für Durchzügler ist der sich nördlich befindende Albertinensee geeignet. Durch den Bebauungsplan wird diese Eignung nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet weist im nördlichen Bereich mit den vorhandenen Gehölzen eine Eignung für gehölzbrütende Vögel auf. Das leer stehende Wohnhaus an der Karl-Marx-Straße ist, da alle Gebäudeöffnungen offen sind, geeignet als Brutstätte für Gebäudebrüter.

Die westlich angrenzende Ackerfläche kann Bruthabitat der Feldlerche sein. Diese würde das Plangebiet jedoch nur als Nahrungsraum nutzen, so dass sich daraus kein besonderer Schutzstatus ableiten lässt.

Vogelvorkommen

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan ist keine Kartierung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorkommenden Vögel vorgenommen worden. Es ist lediglich eine Abschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und der Lebensraumansprüche der Vogelarten vorgenommen worden.

Eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG kann auch insofern ausgeschlossen werden, dass der Gehölzbestand im Plangebiet nicht als Brutstätte geeignet ist. Dazu wurden die Ansprüche jeder ausgeschlossen Art geprüft. Analog wurde hinsichtlich der Gebäudebrüter verfahren.

Im Ergebnis dieser Abschichtung sind 8 Arten, die den Gehölzbestand als Brutstätte nutzen können, sowie 4 Gebäudebrüter in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt worden, die in der nachfolgenden Tabelle auch hinsichtlich ihres Schutzstatus und ihrer Gefährdung aufgelistet sind.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Wirkraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	EU-VRL Anh. I	BAV Anl. 1 Sp. 3	EG-VO Anh. A	RL D	RL SA
Bluthänfling	<i>Acanthis cannabina</i>				V	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					V
Elster	<i>Pica pica</i>					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					V
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X				
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	X			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				V	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X				

Legende:

fett	Art gemäß Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I geschützt	
BAV	Bundes-Artenschutzverordnung	
EG-VO	EG-Artenschutzverordnung	
RL D	Rote Liste Deutschland	
RL SA	Rote Liste Sachsen-Anhalt	
Gefährdungseinstufung	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Arten der Vorwarnliste

Betroffenheit

Hinsichtlich der Betroffenheit wird darauf verwiesen, dass unter Punkt 2.2 mögliche Wirkungen des geplanten Vorhabens dargestellt sind. Nachfolgend werden nur die in Bezug auf Vögel relevanten Wirkungen betrachtet.

Flächeninanspruchnahme

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme werden auch Lebensräume von derzeit dort vorkommenden Vogelarten betroffen sein. Jedoch ist diese Inanspruchnahme nicht per se mit negativen Auswirkungen verbunden. Zahlreiche Vogelarten können weiterhin im Plangebiet leben.

Dennoch werden Brutflächen in Anspruch genommen. Um die Brut- bzw. die Fortpflanzungsstätte nicht zu beeinträchtigen wird als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, dass der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen kann (V 4).

Die künftige Baufläche ist zwar überwiegend frei von Bewuchs. Dennoch werden im Zuge der Baufeldfreimachung im Randbereich des Baufeldes noch Gehölze vollständig beseitigt. Davon können betroffen sein: Neuntöter, Sperbergrasmücke und Zaunkönig als streng geschützte Arten. Weitere Arten sind Zilpzalp, Goldammer, Elster, Dorngrasmücke und Bluthänfling, die für das betreffende Gebiet nicht als wertgebend einzustufen sind. Mit Rodung der Gehölze werden potenzielle Brutstätten beseitigt, jedoch bauen diese Vögel jährlich ein neues Nest. Da es im nördlichen Bereich des Plangebietes und im Umfeld ausreichend große Ersatzlebensräume gibt, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen (V 1 und V 2). Der Zaunkönig ist im Gebiet kein regelmäßiger Brutvogel. Er brütet in unterholzreichen Wäldern und Gehölzen. Diese sind insbesondere in der Nachbarschaft am Albertinensee in ausreichender Größe vorhanden. Es wird daher davon ausgegangen, dass Ersatzlebensräume vorhanden sind und die lokale Population nicht gefährdet wird. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Gehölzbestand im Plangebiet bislang nur suboptimal entwickelt ist.

Das Mosaik aus Ruderalfluren und Hecken- und Gebüschstrukturen, das sowohl Neuntöter als auch Sperbergrasmücke bevorzugen, wird mit Umsetzung der Planung dahingehend verändert, dass, um die Artenvielfalt zu erhöhen, ergänzende Gehölzpflanzungen eingebracht werden. Unter Berücksichtigung der Lebensraumanprüche dieser beiden Arten sollten Dornensträucher bevorzugt angepflanzt werden.

In Vorbereitung der Baumaßnahmen wird das bereits leer stehende Wohnhaus einschließlich der Nebengebäude zurückgebaut. Diese Gebäude können als Brutplatz dienen. Mit dem Rückbau geht dieser vollständig verloren.

Gehölzbrütende Vögel

(Heckenbrüter, Arten des extensiven Gehölz-Freiflächenmosaiks)

Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

b) weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten:

CEF-Maßnahmen

Verbotstatbestand Verletzung / Tötung wild lebender Tiere tritt ein ja nein

3.1.3 Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) ja nein

Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.

Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.

Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räuml. Zusammenhang erfüllt ja nein

3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ja nein

Vermeidungsmaßnahmen

CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktvermindernde Maßnahmen) sind erforderlich

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**

ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

Gebäudebrütende Vögel	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	
Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räuml. Zusammenhang erfüllt	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Folgende Störungen sind zu erwarten: <u>Erhebliches</u> Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Das heißt: Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen (umfassen auch Bauzeitenregelung, Baufeldfreimachung, Kontrolle von Aufzucht- und Ruhestätten, Konfliktvermindernde Maßnahmen) sind erforderlich	
Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier	
<input type="checkbox"/> ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen	

Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind auch Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Vögel und Fledermäuse verbunden. Zum einen können Brutstätten unmittel- oder mittelbar betroffen sein und zum anderen Nahrungsräume. Insbesondere die Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungsstätten ist im Hinblick auf einige gehölz- und gebäudebrütende Vögel als wahrscheinlich einzuschätzen. Hinsichtlich der Gehölzbrüter ist zu erwarten, dass es im Umfeld des Vorhabenstandortes ausreichend große Ersatzlebensräume gibt.

Hinsichtlich Fledermäuse sind nur Gebäudefledermäuse relevant.

Auswirkungen durch Schall sind nicht relevant, da nur bei Ausfahrten der Feuerwehr mit Signal eine höhere Schallbelastung zu erwarten ist. Diese wird jedoch nicht zu einem Vertreiben von Vögeln führen.

Andere Wirkfaktoren, wie Spiegelung und Reflexionen, sind auch aufgrund des der Funktionen angepassten Baukörpers nicht zu erwarten.

4.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann einerseits auf den Verlust von Brut- und Ruhestätten zurückgeführt werden und andererseits auf eine Beeinträchtigung der Nahrungsräume. Insofern war zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestehen jedoch für die meisten betroffenen Arten keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 i.V.m. Abs. 5. Eine erhebliche Störung der betroffenen Arten bzw. eine nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände der jeweiligen lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151